



göd.fcg

fcg.gefragt.geantwortet



Mag. Georg Stockinger
Besoldungsreferent und
stv. Vors. der AHS-Gew.



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft

Frage eines Kollegen:

Wie ich auf www.goed.at unter „Aktuelles“ lese, ist seit 1. Jänner 2023 die Benützung der 1. Bahnklasse ab einer Reisedauer von drei Stunden möglich. Weiters können bei der Verwendung von Schlafwagen für längere Zugreisen auch Einzelabteile gebucht werden. Braucht es dafür jeweils einen Antrag? Wenn ja, an wen?

Sehr geehrter Herr Kollege!

Bisher war die Benützung der 1. Wagenklasse bei Bahnfahrten nur möglich, wenn ein diesbezügliches dienstliches Interesse gegeben war. Nun gebührt ab einer Reisedauer von drei Stunden gegen Nachweis der Ersatz der Kosten für die 1. Wagenklasse.¹ Liegt die Reisedauer darunter, gebührt der Ersatz nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, dass die Benützung der 1. Wagenklasse im dienstlichen Interesse liegt.²

Zudem wird der Beförderungszuschuss um 50 % erhöht, wenn die Bediensteten glaubhaft machen, dass für die Reisebewegung Massenbeförderungsmittel benutzt wurden.

Die Benutzung eines Schlafwagens ist in Zukunft nicht mehr der bewilligungspflichtige Ausnahmefall, sondern für längere Zugreisen – also etwa über Nacht – möglich.¹ Gegen Nachweis gebührt der Ersatz der Kosten für die Benutzung eines Einzelabteils, wenn die vorgesetzte Dienststelle das dienstliche Interesse bestätigt.²

Diese Neuerungen betreffen Dienstreisen, die nach der Reisegebührenvorschrift (RGV) abgerechnet werden, also etwa die Fahrt zu einem Seminar. Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sind in einer eigenen Verordnung geregelt, die nicht geändert wurde. Hinsichtlich Schulveranstaltungen sind die Bestimmungen der RGV nur auf Exkursionen oder Berufspraktische Tage, die mehr als acht Stunden dauern und außerhalb des Dienstortes geführt werden oder mehr als 24 Stunden dauern, und auf Schüleraustausche anzuwenden.

Nähere Information finden Sie auf www.oepu.at.

¹ Ein eigener Antrag ist nicht nötig. Es genügt die Abrechnung über die Reiserechnung.

² Die Bewilligung muss vor der Reise eingeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Stockinger

Herbert Weiß

10. Jänner 2023



göd.fcg

fcg.gefragt.geantwortet



Mag. Georg Stockinger
Besoldungsreferent und
stv. Vors. der AHS-Gew.



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft

Frage eines Schulleiters:

Nachdem wir auf Anregung der Bildungsdirektion ILB eingeführt haben, besteht sie jetzt auf einer umfassenden Dokumentation der Betreuungsstunden und beruft sich auf das mit der Gewerkschaft verhandelte Gehaltsgesetz. Hat die Gewerkschaft dieser erheblichen Mehrbelastung des Lehrkörpers wirklich zugestimmt?

Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Individuelle Lernbegleitung (ILB) ab der 10. Schulstufe ist jener Teil der „Semestrierten Oberstufe (SOST)“, der in fast allen Rückmeldungen von den Lehrpersonen als positive Neuerung bezeichnet wurde. Deshalb hat sich die Gewerkschaft sowohl dafür eingesetzt, dass die Einführung der SOST der Schulautonomie übertragen wird, als auch dafür, dass die ILB auch von Schulen ohne SOST übernommen werden kann.

Für die auf Anordnung der Schulleitung geleistete ILB gebührt dem Lehrer/der Lehrerin im alten Dienstrecht je abgehaltener Betreuungsstunde eine Vergütung von derzeit € 45,27. Im neuen Dienstrecht ist die ILB in die „qualifizierte Beratungstätigkeit“ einzurechnen.

Das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) regelt zur ILB, dass „*der Lernbegleiter [...] die für die Dokumentation seiner Tätigkeit erforderlichen Aufzeichnungen zu führen*“ hat. „*Vom Schüler angefertigte Arbeiten sind den Aufzeichnungen über die Lernbegleitung nach Möglichkeit anzuschließen.*“ In den Erläuterungen zum Paragraphen, der die Abgeltung regelt, ist eindeutig klargestellt, dass „*die Lernbegleiterinnen bzw. die Lernbegleiter [...] die ihnen [...] zufallenden Aufgaben innerhalb der Betreuungsstunden zu erfüllen*“ haben. „*Davon ausgenommen sind eine allenfalls im Rahmen der individuellen Lernbegleitung durchzuführende Besprechung mit einer anderen Lehrkraft bzw. die Teilnahme an Lehrerkonferenzen. Dafür ist keine gesonderte Abgeltung vorgesehen.*“

Die Dokumentation hat während der Betreuungsstunden zu geschehen, worauf die Gewerkschaft größten Wert gelegt hat, **und darf zu keiner zusätzlichen Mehrbelastung für die Kollegenschaft führen.**

Nähere Information finden Sie auf www.oepu.at.

Mit herzlichem Dank für Ihre Nachfrage und gewerkschaftlichen Grüßen

Georg Stockinger

Herbert Weiß

4. Mai 2023



MMMag. Gertraud Salzmann
Dienstrechtsreferentin der
AHS-Gewerkschaft
gertraud.salzmann@oepu.at



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft
herbert.weiss@oepu.at

Frage einer Kollegin:

Mein Direktor verlangt von mir, dass ich pro Woche 200 Minuten Pausenaufsicht halte, und beruft sich dabei auf eine Aussage der Bildungsdirektion, dass zu unseren Dienstpflichten pro Unterrichtsstunde zehn Minuten Pausenaufsicht gehören würden. Stimmt das, und kann es sein, dass ich in diesem Rahmen verpflichtet werden kann, unentgeltlich eine Mittagsaufsicht zu halten?

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Die „**Pausenaufsicht**“ zählt neben der Unterrichtstätigkeit zu den Dienstpflichten der Lehrer:innen und ist in § 51 Abs. 3 SchUG geregelt: Nach der jeweiligen Diensteinteilung (Stundenplan, Pausenaufsichtseinteilung) sind die Schüler:innen in der Schule auch

- **15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes**,
- in den **Unterrichtspausen** – ausgenommen der zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegenden Zeit –,
- unmittelbar **nach Beendigung des Unterrichtes** beim Verlassen der Schule
- sowie bei allen **Schulveranstaltungen** und **schulbezogenen Veranstaltungen** innerhalb und außerhalb des Schulhauses

zu beaufsichtigen, **soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler:innen erforderlich ist.**

Im Gesetz findet sich weder ein zeitliches Mindest- noch ein Höchstmaß. Wesentlich ist, dass die Arbeitsbelastung unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes auf alle Lehrkräfte möglichst gleichmäßig verteilt ist. Bei der Diensteinteilung ist gemäß § 9 Abs. 2 lit. b PVG mit der Personalvertretung (DA) das Einvernehmen herzustellen.

Eine Mittagsaufsicht oder Freizeitaufsicht in der Tagesbetreuung fällt natürlich **nicht** in eine allfällige „Pausenaufsicht“ gem. § 51 Abs 3 SchUG und darf nur mit Zustimmung der Lehrperson eingeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gertraud Salzmann

Herbert Weiß

21. September 2023



Mag. Georg Stockinger
Besoldungsreferent und
stv. Vors. der AHS-Gew.

georg.stockinger@oepu.at

Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft

herbert.weiss@oepu.at



Frage einer Kollegin:

Ich bin pd-Lehrerin. Mein Direktor hat mir mitgeteilt, dass ich im nächsten Schuljahr nicht mehr in der individuellen Lernzeit und im Freizeitbereich eingesetzt werden darf. Stimmt das? Ich würde nur sehr ungern auf diese Stunden verzichten.

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Die Formulierung im Vertragsbedienstetengesetz ist nicht eindeutig. Wir konnten aber erreichen, dass der Gesetzestext vom Bildungsministerium verbindlich so ausgelegt wird, dass auch **im Schuljahr 2024/25 pd-Lehrer:innen mit ihrer Zustimmung in der individuellen Lernzeit und im Freizeitbereich im Rahmen der Tagesbetreuung an AHS eingesetzt werden können.**

Mit freundlichen Grüßen

Georg Stockinger

Herbert Weiß

5. Dezember 2023